



Kriterien für die Erteilung einer Befugnis zur Leitung der Weiterbildung zum

Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Für die allgemeinen Bestimmungen wird auf die §§ 5 und 6 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin von 2004 (WBO 2004) verwiesen.

1. Persönliche Voraussetzung

In Anwendung von § 5 Abs. 2 WBO 2004 kann die Befugnis einem Arzt erteilt werden, der folgende Bezeichnung führt:

- Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

2. Weiterbildungsstätte

stationäre oder ambulante Einrichtung

3. Maximaler Befugnisrahmen

im **stationären** Bereich: 60 Monate

im **ambulanten** Bereich: 24 Monate

- stationär -

Befugnis- rahmen	Voraussetzungen	
60 Monate	Ein vollumfänglicher Befugnisrahmen setzt sich anteilig zusammen. Für die Erteilung einer vollumfänglichen Befugnis müssen in allen Teilbereichen die Richtzahlen vollständig vorliegen. Sind sie nicht vollständig erfüllt, wird der Befugnisumfang entsprechend angepasst.	
	30 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • konservative und operative Gynäkologie
	+6 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • konservative und operative Behandlungen benigner und maligner Erkrankungen der Brustdrüse
	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtshilfe
	+12 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Perinatalzentrum

- ambulant -

Befugnis- rahmen	Voraussetzungen	Anmerkungen
6 Monate	Vertragsarztsitz (Kassenzulassung) / Privatpraxis	Das Spektrum aus Behandlungen von Privatpatienten wird nur berücksichtigt, wenn die Vorgaben der Rechtsprechung, z. B. VG Berlin vom 16. April 2010, Az. VG 9 K 26.09, erfüllt sind.
12 Monate	Leistungsspektrum einer durchschnittlichen Praxis: <ul style="list-style-type: none"> • antepartale Cardiotokogramme (Richtzahl 60/Jahr) und • Lokal- und Regionalanästhesie (Richtzahl 10/Jahr) und/oder • Kolposkopien (Richtzahl 60/Jahr) und • Anfertigung von zytologischen Abstrichpräparaten (Richtzahl 40/Jahr) und • Ultraschalluntersuchungen einschl. Endosonographie (Richtzahl 100/Jahr) und • Punktions- und Katheterisierungstechniken einschl. der Gewinnung von Untersuchungsmaterial 	Schwerpunktpraxen (z. B. nur Ultraschall, nur Onkologie) können maximal im Umfang von 12 Monaten befugt werden.
18 Monate	zusätzlich zum Leistungsspektrum einer durchschnittlichen Praxis: <ul style="list-style-type: none"> • Betreuung von mehr als 50 Schwangeren pro Quartal • operative Eingriffe • Untersuchungen/ Behandlungen in der Uro-Gynäkologie 	Mindestens eine dieser Voraussetzungen muss für die Erteilung des Befugnisrahmens von 18 Monaten vorliegen.
24 Monate	zusätzlich zu den Voraussetzungen für eine 18-monatige Befugnis: <ul style="list-style-type: none"> • eigenes zytologisches Labor • Untersuchungen/Behandlungen in der Onkologie • Endometriose-Zentrum • gynäkologische Infektiologie/Hormonlabor 	Zwei dieser Voraussetzungen müssen für die Erteilung des maximalen Befugnisrahmens von 24 Monaten zwingend vorliegen.